

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/010	17.02.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 5		Telefon: 80-99087

**Verfahrensordnung zur Geschäftsordnung
der Zentralen Gruppenvertretung der
nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RWTH Aachen**

vom 17.02.2010

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009, S. 516) in Verbindung mit § 9 der Grundordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule vom 30.06.2009 hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltung

- (1) Diese Verfahrensordnung gilt für die Zentrale Gruppenvertretung (ZGV) und ihre Organe.
- (2) Grundsätzlich ist die Verfahrensordnung der RWTH in der aktuellen Fassung anzuwenden, wenn hier nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Für die Gruppenvertretungen der Fakultäten ist sie entsprechend anzuwenden. Die Gruppenvertretungen haben gemäß § 11 Geschäftsordnung der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (NWM) die Möglichkeit, die Verfahrensregeln zu ergänzen.

§ 2 Einladung

- (1) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt gemäß der Verfahrensordnung der RWTH.
- (2) Zu Sitzungen der Gruppenvertretung werden Einladungen, Tagesordnung und Niederschrift zusätzlich an die jeweils 1. und 2. Stellvertretungen der einzelnen Mitglieder versandt.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder ist unverzüglich eine Sondersitzung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes erfolgen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.
- (2) Beratungspunkte, deren Aufnahme in die Tagesordnung von Mitgliedern der Gruppenvertretung beim Vorstand vor Versenden der Tagesordnung schriftlich beantragt werden, sind in diese aufzunehmen.
- (3) Feste Bestandteile der Tagesordnung sind:
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
 - Verschiedenes als letzter Tagesordnungspunkt
- (4) Unter dem Punkt "Verschiedenes" sind folgende Anträge in der Reihenfolge ihrer Beantragung aufzunehmen:
 1. Schriftliche Anträge auf Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung, die nach Versand der Tagesordnung beim Vorstand eingegangen sind
 2. Anträge auf Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung, die bei "Genehmigung der Tagesordnung" von Mitgliedern der Gruppenvertretung gestellt werden
- (5) Die Reihenfolge der zur Verhandlung vorgeschlagenen Punkte kann jederzeit durch Beschluss der Gruppenvertretung geändert werden.
- (6) Ein Beratungspunkt, dessen Aufnahme in die Tagesordnung erst nach Verabschiedung der Tagesordnung beantragt wird, kann nur in diese aufgenommen werden, wenn die Gruppenvertretung dies beschließt. Wird der Antrag abgelehnt, so ist der Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

- (7) Anträge entsprechend den Absätzen 5 und 6 sind wie Verfahrensordnungsanträge zu behandeln. Eine Debatte findet dazu nicht statt.
- (8) Zu Tagesordnungspunkten, die erst nach Versenden der Tagesordnung in diese aufgenommen worden sind, können nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppenvertretung Beschlüsse gefasst werden. Wenn kein Beschluss gefasst werden kann, ist der Beratungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (9) In die Tagesordnung der folgenden Sitzung sind nach dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung" in unveränderter Reihenfolge aufzunehmen:
 1. Tagesordnungspunkte, zu denen entsprechend Absatz 8 Satz 2 Beschlüsse nachzuholen sind
 2. Tagesordnungspunkte, die entsprechend Absatz 6 Satz 2 beantragt wurden

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Gruppenvertretungen tagen hochschulöffentlich.
- (2) Soll in besonderen Fällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, ist hierzu eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppenvertretung erforderlich. Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt nicht öffentlich.
- (3) Werden zu Beratungspunkten, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, Personen hinzugezogen, die der Gruppenvertretung nicht angehören, so sind sie auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Gruppenvertretung gemäß § 2 ist beschlussfähig.

§ 6 Teilnahme

Jedes Mitglied der Gruppenvertretung ist gehalten, an den Sitzungen teilzunehmen (siehe § 12 HG). Im Verhinderungsfall sind die Geschäftsstelle der ZGV bzw. die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zu benachrichtigen. Die Stellvertretung findet nach den Regeln der Geschäftsordnung der ZGV statt.

§ 7 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Eine Wortmeldung erfolgt durch Handaufheben.
- (2) Die Worterteilung erfolgt durch die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere gleichzeitig, so entscheidet die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter über die Reihenfolge.

- (3) Will die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sich selbst an der Beratung beteiligen, so hat sie oder er die Leitung der Sitzung abzugeben.
- (4) Die Gruppenvertretung kann auf Antrag eines Mitgliedes namentlich zu benennenden Mitgliedern der RWTH, in Ausnahmefällen auch anderen Personen, zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht erteilen.

§ 8 Anträge und Abstimmungen

- (1) Anträge sind so zu stellen, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen.
- (2) Bei mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestimmt, welcher Antrag der weitest gehende ist. Über weitere Anträge wird in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden, abgestimmt.

§ 9 Persönliche Erklärung

- (1) Die Abgabe einer persönlichen Erklärung erfolgt erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Beratungsgegenstand. Kommt die Verhandlung in derselben Sitzung nicht zum Abschluss, muss die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter am Ende dieser Sitzung das Wort dazu erteilen.
- (2) Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen sie oder ihn vorgetragen worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt höchstens 3 Minuten.
- (4) Soll die Erklärung in der Niederschrift wiedergegeben werden, so ist der Text schriftlich bei der Schriftführerin oder beim Schriftführer einzureichen.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gruppenvertretung hat die Schriftführerin oder der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift über die Sitzungen muss enthalten:
 - Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung
 - Die Namen der anwesenden Mitglieder
 - Die Namen der Gäste
 - Die Namen der abwesenden Mitglieder und einen Vermerk, ob sie entschuldigt gefehlt haben
 - Nach Möglichkeit den Zeitpunkt der verspäteten Teilnahme oder das vorzeitige Verlassen der Sitzung
 - Die Tagesordnung in genehmigter Form
 - Den Wortlaut der Änderungen der letzten Niederschrift
 - Den wesentlichen Verlauf der Sitzung

- Den Wortlaut der gestellten Anträge und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse
 - Ergebnisse von Wahlen mit Abstimmungsergebnissen
 - Die schriftlich abgegebenen persönlichen Erklärungen
 - Äußerungen, deren Aufnahme in die Niederschrift beantragt wird
- (3) Soweit letztgenannter Antrag nicht vom Äußernden selbst gestellt wird, erfolgt die Aufnahme nur mit seiner Zustimmung.
- (4) Der Niederschrift ist die zu führende Anwesenheitsliste beizulegen.

§ 11 Auslegung

Über die Auslegung dieser Verfahrensordnung entscheidet die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter, bei Widerspruch gegen ihre oder seine Entscheidung beschließt die Gruppenvertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Änderung

Eine Änderung dieser Verfahrensordnung ist auf schriftlichen Antrag möglich und bedarf der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten satzungsgemäßen Mitglieder der Gruppenvertretung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung zur Geschäftsordnung der ZGV wurde am 09.12.2009 durch die ZGV beschlossen. Gemäß § 9 GrO wurde sie dem Senat auf der Sitzung am 04.02.2010 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 17.02.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg